

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
21.11.2018

| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum: | |
|--|----------------|--------------|
| Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen | 05.12.2018 | Vorberatung |
| Rat der Stadt Coesfeld | 19.12.2018 | Entscheidung |

**68. Änderung des Flächennutzungsplanes (Solarpark ehem. Kalksandsteinwerk)
- Kenntnisnahme, Abwägung und Beschlussfassung über eingegangene
Anregungen
- Feststellungsbeschluss
- Beschluss der Begründung**

Beschlussvorschlag 1:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert wurden.

Beschlussvorschlag 2:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken (Anlage 4) werden wie folgt vorläufig beschlossen:

- 2.1 Die Hinweise des Kreises Coesfeld (Untere Bodenschutzbehörde) werden zur Kenntnis genommen. Es wird beschlossen, der Anregung des Kreises Coesfeld (Untere Bodenschutzbehörde) einen Hinweis in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, zu folgen.
- 2.2 Die Hinweise des LWL Archäologie für Westfalen werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung berücksichtigt.
- 2.3 Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung berücksichtigt. Der Anregung zur Beteiligung des Betreibers des angrenzend zum Plangebiet gelegenen Tagebaus wird gefolgt.

Beschlussvorschlag 3:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert wurden.

Beschlussvorschlag 4:

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken (Anlage 5) werden wie folgt beschlossen:

- 4.1 Es wird beschlossen, den Hinweis der Telefonica Germany GmbH auf die bestehende Richtfunktrasse zur Kenntnis zu nehmen. Der Anregung, diese in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

Beschlussvorschlag 5:

Es wird beschlossen, den Änderungsplan der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld abschließend festzustellen.

Beschlussvorschlag 6:

Die Begründung (einschließlich Umweltbericht) zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld wird beschlossen.

Sachverhalt:

A Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das ca. 1,6 ha große Plangebiet liegt ca. 5,0 km west-süd-westlich der Stadt Coesfeld. Es umfasst eine (teil-)versiegelte Lagerfläche des ehemaligen Kalksandsteinwerkes.

Es wird begrenzt:

- Im Norden durch das Flurstück 19,
- Im Westen durch das Flurstück 104,
- Im Osten und Süden durch das Flurstück 115, Flur 52, Coesfeld-Kichspiel.

B Planungsanlass / Zielsetzung

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 (siehe Vorlage 193/2017) den Beschluss zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Ein Vorhabenträger beabsichtigt auf der Lagerfläche des ehemaligen Kalksandsteinwerkes eine Anlage zur Umwandlung von Sonneneinstrahlung in elektrischen Strom (Freiflächenphotovoltaikanlage) zu errichten und zu betreiben. Mit der Entwicklung von Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien sichert das Vorhaben eine städtebaulich verträgliche Nachnutzung der brach gebliebenen gewerblichen Fläche und entspricht insbesondere den Zielsetzungen des Baugesetzbuchs hinsichtlich einer Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes.

Mit der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden. Um das Vorhaben umzusetzen wird im Vorfeld die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, da der wirksame Flächennutzungsplan den Änderungsbereich als „Fläche für Landwirtschaft“ darstellt. Notwendig wird die Darstellung als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiflächenphotovoltaik“.

C Sachverhalte für die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

zu Beschlussvorschlag 1:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung sämtlicher Unterlagen wie Planzeichnung und Begründung in der Zeit vom 26.02.2018 bis einschließlich 29.03.2018 bei der Stadtverwaltung Coesfeld (siehe Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 4-2018).

In diesem Rahmen wurden zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert.

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert wurden.

D Sachverhalte für die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

zu Beschlussvorschlag 2:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.02.2018 bis einschließlich 29.03.2018. Im Rahmen der Beteiligung wurden bezüglich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken (Anlage 4) geäußert.

2.1 Kreis Coesfeld, Untere Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 23.03.2018):

Die Untere Bodenschutzbehörde hat zunächst grundsätzliche Bedenken geäußert. Da sich das Plangebiet im Bereich der ehemaligen Betriebsfläche / Lagerfläche des Kalksandsteinwerks befindet, seien Bodenbelastungen aufgrund früherer Nutzung nicht ausgeschlossen und entsprechende Nachforschungen erforderlich. Zudem sei eine Kennzeichnung der Flächen gem. § 9 (5) BauGB aufzunehmen. Nach Rücksprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde wurden diese Forderungen mit Mail vom 03.05.2018 zurückgezogen.

In die Bauleitpläne soll demnach ein Hinweis aufgenommen werden, dass die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld zu informieren ist, sofern Hinweise für schädliche Bodenveränderungen im Rahmen von Erdarbeiten auftreten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise der Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der vorliegenden Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine weiteren Maßnahmen oder eine Kennzeichnung der Flächen gem. § 5 (3) BauGB erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise des Kreises Coesfeld (Untere Bodenschutzbehörde) werden zur Kenntnis genommen. Es wird beschlossen, der Anregung des Kreises Coesfeld (Untere Bodenschutzbehörde) einen Hinweis in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, zu folgen.

2.2 LWL Archäologie für Westfalen (Schreiben vom 15.03.2018):

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen die Planung seitens der paläontologischen Bodendenkmalpflege keine Bedenken bestehen.

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befindet sich das paläontologische Bodendenkmal „Aufgelassene Grube südlich des Hünsberges“. Von daher können in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vorliegen.

Aus diesem Grunde werden Hinweise zur Durchführung der Erdarbeiten oder anderen Eingriffen in den Boden gegeben. So sind Funde von Fossilien dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§15 DSchG NRW) und das LWL-Museum für Naturkunde, Münster frühzeitig vor Beginn der geplanten Baumaßnahme zu informieren ist, damit baugeleitete Maßnahmen abgesprochen werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme betrifft die Umsetzung der Planung. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise des LWL Archäologie für Westfalen werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung berücksichtigt.

2.3 Bezirksregierung Arnsberg (Schreiben vom 21.03.2018):

Seitens der Bezirksregierung wird auf die unter dem Plangebiet verliehenen Bergwerksfelder hingewiesen. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen wird in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen sein. Zudem ist unter dem Plangebiet ein Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen verliehen.

Zudem wird auf den unmittelbar angrenzend gelegenen zum Abbau von Quarzsand genutzten Tagebau Coesfeld-Klye und die Nutzung des Änderungsbereichs für den Zweck der Ein-/Ausfahrt von LKW hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis auf die unter dem Plangebiet verliehenen Bergwerksfelder und Erlaubnisfelder wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt. Auswirkungen auf die Planung bestehen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht.

Die derzeit noch bestehende Nutzung der Flächen zur LKW Ein - / Ausfahrt ist auf privatrechtlicher Basis begründet und wird mit Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgegeben. Im Bereich des Abgrabungsgewässers bestehen alternative Möglichkeiten zur An- / Abfahrt der LKW.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung berücksichtigt. Der Anregung zur Beteiligung des Betreibers des angrenzend zum Plangebiet gelegenen Tagebaus wird gefolgt.

2.4 Bezirksregierung Münster, Dez. 52 Abfallwirtschaft/Bodenschutz (Schreiben vom 19.03.2018):

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Entsiegelung im Bereich der Anpflanzungen ein sinnvoller Beitrag zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion ist.

Darüber hinaus wird angeregt zu prüfen, ob weitere Flächen im Plangebiet im Zuge des Baus der Photovoltaikanlagen entsiegelt werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis, dass die geplante Entsiegelung im Bereich der Anpflanzungen ein sinnvoller Beitrag zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion ist, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung zu prüfen, ob weitere Flächen im Plangebiet im Zuge des Baus der Photovoltaikanlagen entsiegelt werden können, betrifft nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplanes und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens erübrigt sich.

2.5 Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich Immissionsschutz (Schreiben vom 23.03.2018):

Es wird auf die außerhalb des Plangebietes in geringem Abstand gelegenen Wohnnutzungen hingewiesen. Die Vermeidung eines möglichen Immissionskonfliktes aufgrund der Blendwirkung der Photovoltaikanlagen ist im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen. Im Planverfahren ist nachzuweisen, dass die Errichtung der Anlage nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis auf die außerhalb des Plangebietes gelegenen Wohnnutzungen wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf einen möglichen Immissionskonflikt aufgrund von Reflexionen betrifft nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplanes und wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in die Abwägung eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens erübrigt sich.

2.6 Stadtwerke Coesfeld GmbH (Schreiben vom 21.03.2018):

Seitens der Stadtwerke Coesfeld GmbH bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes. Folgende Hinweise und Anregungen wurden formuliert:

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Realisierung einer Netzeinspeisung vorab eine Netzverträglichkeitsprüfung, die bei den Stadtwerken Coesfeld durch den Vorhabenträger zu beantragen ist, erforderlich ist.
- b) Im Plangebiet wurde für eine auf den bestehenden Gebäuden installierte Photovoltaikanlage bereits ein Erdkabel verlegt, welches das Plangebiet quert. Es wird angeregt, das Kabel im Bereich des unterbrochenen Schutzrohrs von Bebauung freizuhalten und eine Erreichbarkeit dieser Stelle durch schweres Baugerät zu gewährleisten.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt a:

Der Hinweis auf die erforderliche Netzverträglichkeitsprüfung wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplanes. Die Netzverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen der weiteren Planung durch den Vorhabenträger beantragt.

Beschlussvorschlag 2.6.1:

Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens erübrigt sich.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt b:

Der Hinweis auf das bestehende Erdkabel wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, dieses von Bebauung freizuhalten betrifft jedoch nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplanes und wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in die Abwägung eingestellt.

Beschlussvorschlag 2.6.2:

Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens erübrigt sich.

2.7 Bezirksregierung Münster, Dez. 54 Wasserwirtschaft (Schreiben vom 01.03.2018):

Es wird darauf hingewiesen, dass von Photovoltaikanlagen eine Brandgefahr ausgeht und im Brandfall Giftstoffe freigesetzt werden und Löschwasser oder andere Löschmittel in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise des Dezernats 54 beziehen sich auf mögliche Auswirkungen eines Brandfalles. Dies betrifft jedoch nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplanes. Diese Fragestellung wird im Rahmen der Genehmigungsplanung und dem erforderlichen Brandschutzkonzept geprüft.

Beschlussvorschlag:

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens erübrigt sich.

2.8 Kreis Coesfeld, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 23.03.2018):

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Landschaftsplan Heide-Flamschen liegt, der jedoch keine widersprechenden Festsetzungen zu dem geplanten Vorhaben trifft.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auswirkungen auf die Planung sind mit diesem Hinweis nicht verbunden.

Beschlussvorschlag:

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens erübrigt sich.

2.9 Kreis Coesfeld, Brandschutzdienststelle (Schreiben vom 23.03.2018):

Seitens der Brandschutzdienststelle werden im Rahmen der Stellungnahme die brandschutztechnischen Anforderungen an die Planung insbesondere im Hinblick auf das erforderliche Löschwasservolumen sowie die notwendigen Aufstellflächen der

Feuerwehr benannt. Darüber hinaus wird auf die Anforderungen an die Zugänglichkeit des Areals für die Feuerwehr und den notwendigen Feuerwehrplan hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise zu den erforderlichen Brandschutzmaßnahmen betreffen nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

Beschlussvorschlag:

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens erübrigt sich.

2.10 Landesbetrieb Wald und Holz (Schreiben vom 26.03.2018):

Zu der Planung werden keine Bedenken vorgetragen, allerdings wird darauf hingewiesen, dass sich zwischen dem Plangebiet und dem Gewässer eine Waldfläche befindet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht.

Beschlussvorschlag:

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens erübrigt sich.

2.11 Bundesnetzagentur (Schreiben vom 26.02.2018):

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Photovoltaikanlage aufgrund ihrer geringen Höhe die Richtfunkstrecken nicht beeinflusst. Zudem befindet sich das geplante Gebiet nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur, so dass hier ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Zudem wird auf die Informationen auf der Homepage der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit Richtfunktrassen verwiesen.
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass Betreiber von Photovoltaikanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtet sind, Standort und Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur zu melden. Sofern eine Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt a:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht.

Beschlussvorschlag 2.11.1:

Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens erübrigt sich.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt b:

Der Hinweis auf die Meldepflichten des Betreibers im Zusammenhang mit den Regelungen des EEG wird zur Kenntnis genommen betrifft jedoch nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

Beschlussvorschlag 2.11.2:

Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens erübrigt sich.

Kenntnisnahme übrige Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB Stellungnahmen (Anlage 4) abgegeben, die keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes enthalten:

- IHK Nord Westfalen (Schreiben vom 19.03.2018)
- Handwerkskammer Münster (Schreiben vom 27.03.2018)
- Landesbetrieb Straßen NRW (Schreiben vom 28.03.2018)
- Unitymedia NRW GmbH (Schreiben vom 09.03.2018)
- Evonik (E-Mail vom 23.02.2018)
- Landwirtschaftskammer NRW (Schreiben vom 23.03.2018)
- PLEdoc GmbH (Schreiben vom 16.03.2018)
- Ericsson Services GmbH (E-Mail vom 12.03.2018)

E Sachverhalte für die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

zu Beschlussvorschlag 3:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung sämtlicher Unterlagen wie Planzeichnung und Begründung in der Zeit vom 23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018 bei der Stadtverwaltung Coesfeld (siehe Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 15-2018).

In diesem Rahmen wurden zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert.

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert wurden.

F Sachverhalte für die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018. Im Rahmen der Beteiligung wurden bezüglich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken (Anlage 4) geäußert.

zu Beschlussvorschlag 4:

4.1 Telefonica Germany GmbH & Co. KG (E-Mail vom 11.09.2018):

Es wird auf die über dem Änderungsbereich in einer Höhe von 50 m bis 80 m über Grund verlaufenden Richtfunktrasse hingewiesen und angeregt, diese im Rahmen der Bauleitplanung zu übernehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis, auf die oberhalb des Änderungsbereiches verlaufende Richtfunktrassen wird zur Kenntnis. Eine Beeinträchtigung der Richtfunktrasse ist aufgrund der geringen Höhe der geplanten Anlagen ausgeschlossen.
Der Anregung, diese im Plan aufzunehmen, wird im vorliegenden Fall jedoch mangels städtebaulichen Erfordernis nicht gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis auf die bestehende Richtfunktrasse wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, diese in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

4.2 Bezirksregierung Arnsberg (Schreiben vom 20.09.2018):

Seitens der Bezirksregierung Arnsberg wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme vom 21.03.2018 weiterhin ihre Gültigkeit behalte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf die Abwägung und den Beschlussvorschlag zu dieser Stellungnahme (s. Pkt. 2.3) wird verwiesen.

4.3 Stadtwerke Coesfeld GmbH (Schreiben vom 30.08.2018):

Seitens der Stadtwerke Coesfeld GmbH bestehen keine Bedenken gegen die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Hinweise und Anregungen aus der frühzeitigen Stellungnahme vom 21.03.2018 werden nochmals formuliert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf die Abwägung und den Beschlussvorschlag zu dieser Stellungnahme (s. Pkt. 2.6) wird verwiesen.

4.4 Bezirksregierung Münster, Dez. 52 Abfallwirtschaft/Bodenschutz (Schreiben vom 24.08.2018):

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreis Coesfeld die zuständige Bodenschutzbehörde sei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis, auf die behördlichen Zuständigkeiten in Bezug auf den Aspekt des Bodenschutzes wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

4.5 Bezirksregierung Münster, Dez. 54 Wasserwirtschaft (Schreiben vom 22.08.2018):

Es wird auf die Stellungnahme vom 01.03.2018 hingewiesen. In dieser wurde dargestellt, dass von Photovoltaikanlagen eine Brandgefahr ausgeht und im Brandfall Giftstoffe freigesetzt werden oder Löschwasser oder andere Löschmittel in den Untergrund und in das Grundwasser gelangen können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise des Dezernats 54 beziehen sich auf mögliche Auswirkungen eines Brandfalles. Diese Fragestellung wird im Rahmen der Genehmigungsplanung und dem erforderlichen Brandschutzkonzept geprüft.

Beschlussvorschlag:

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

Kenntnisnahme übrige Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB Stellungnahmen (Anlage 5) abgegeben, die keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes enthalten:

- Bezirksregierung Münster, Dez. 26 (Schreiben vom 30.08.2018)
- Kreis Coesfeld (Schreiben vom 21.09.2018)
- IHK Nord Westfalen (Schreiben vom 24.08.2018)
- Handwerkskammer Münster (Schreiben vom 31.08.2018)
- Landesbetrieb Straßen NRW (Schreiben vom 30.08.2018)
- Unitymedia NRW GmbH (E-Mail vom 11.09.2018)
- Evonik (E-Mail vom 24.08.2018)
- Landwirtschaftskammer NRW (Schreiben vom 24.08.2018)
- Landesbetrieb Wald und Holz (Schreiben vom 17.09.2018)
- PLEdoc GmbH (Schreiben vom 29.08.2018)
- Ericsson Services GmbH (E-Mail vom 13.09.2018)

Anlagen:

- 1 Übersichtsplan
- 2 Planzeichnung 68. Änderung des Flächennutzungsplans
- 3 Begründung einschl. Umweltbericht
- 4 Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung
- 5 Stellungnahmen Offenlage